

## LESEFASSUNG

# SATZUNG ZUR REGELUNG DES MARKTVERKEHRS IN DER STADT BAD BRAMSTEDT

## (MARKTSATZUNG)



## INHALT

<b>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	3
§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	3
<b>II WOCHENMÄRKTE</b> .....	3
§ 2 MARKTFLÄCHEN, ZEITEN, ÖFFNUNGSZEITEN.....	3
§ 3 GEGENSTÄNDE DES WOCHENMARKTVERKEHRS.....	3
§ 4 TEILNAHMEBERECHTIGUNG, ZUTRITT.....	4
§ 5 ZULASSUNG.....	4
§ 6 VERSAGUNG, WIDERRUF, ERLÖSCHEN.....	5
§ 7 STANDPLÄTZE.....	6
§ 8 AUF- UND ABBAU.....	7
§ 9 VERKAUFSEINRICHTUNGEN.....	7
§ 10 STROMVERSORGUNG.....	8
<b>III JAHRMÄRKTE</b> .....	8
§ 11 PLATZ, ZEIT UND ÖFFNUNGSZEITEN.....	8
§ 12 ZULASSUNG ZUM JAHRMARKT.....	9
§ 13 ZULASSUNG BEI ÜBERANGEBOT.....	10
§ 14 PLATZZUWEISUNG, AUF- UND ABBAU DER MARKTGESCHÄFTE.....	10
§ 15 LÄRMVERBOT.....	11
<b>IV GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b> .....	11
§ 16 MARKTAUFSICHT, MARKTMEISTER.....	11
§ 17 STANDGEBÜHREN.....	12
§ 18 VERHALTEN AUF DEN MÄRKTEN.....	12
§ 19 SAUBERKEIT, VERKEHRSSICHERHEIT.....	13
<b>V SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b> .....	13
§ 20 VERSICHERUNG, HAFTUNG.....	13
§ 21 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	14
§ 22 INKRAFTTRETEN.....	14



## SATZUNG ZUR REGELUNG DES MARKTVERKEHRS IN DER STADT BAD BRAMSTEDT (MARKTSATZUNG)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 in der Fassung vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), und der §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. 1 S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. 1 S. 3556) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2013 folgende Satzung des Marktverkehrs in der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

### II WOCHENMÄRKTE

#### § 2 MARKTFLÄCHEN, ZEITEN, ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Wochenmarkt findet innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen zu den von dieser festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Die Veranstaltungstage und die Öffnungszeiten sind auf den Internetseiten der Stadt veröffentlicht.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Marktfläche abweisend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

#### § 3 GEGENSTÄNDE DES WOCHENMARKTVERKEHRS

Auf dem Wochenmarkt dürfen die Warenarten gemäß § 67 der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 67 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Segeberg in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden.



## § 4 TEILNAHMEBERECHTIGUNG, ZUTRITT

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, nach Erhalt der Zulassung (§ 5) und Maßgabe dieser Wochenmarktordnung an den Wochenmärkten teilzunehmen.
- (2) Jedem Marktbesucher ist freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren.
- (3) Der Zutritt oder Aufenthalt auf den Marktflächen kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.
- (4) Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Absatz 3 trifft, wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, der Marktmeister.

## § 5 ZULASSUNG

- (1) Die Zulassung erfolgt entweder als Tageszulassung oder als Dauerzulassung. Die Entscheidung wird im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen getroffen.
- (2) Eine Tageszulassung erfolgt durch den Marktmeister vor Ort und wird wirksam, sobald der Markthändler den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen hat. Die Tageszulassung endet mit Ablauf der Öffnungszeit der Marktveranstaltung. Mehrere aufeinanderfolgende Tageszulassungen begründen keinen Anspruch auf eine Dauerzulassung.
- (3) Eine Dauerzulassung wird aufgrund eines vom Markthändler zu stellenden Antrages schriftlich durch das Bürgeramt erteilt.
- (4) Die Dauerzulassung beinhaltet eine Laufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie erteilt wird. Sofern vom Markthändler nicht bis spätestens zum 30.11. des vorhergehenden Jahres eine anders lautende Mitteilung an den Marktmeister erfolgt, gilt für das drauffolgende Kalenderjahr eine Dauerzulassung ebenfalls als erteilt. Absatz 8 und § 6 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (5) Dauerzulassungen können erteilt werden, wenn eine regelmäßige Teilnahme am Wochenmarkt oder saisonbedingt nur für bestimmte volle Monate im Jahr erfolgt. An den nicht genutzten Tagen bzw. Monaten kann die Marktfläche anderweitig vergeben werden.



# LESEFASSUNG

- (6) Im Falle einer Dauerzulassung besteht eine Teilnahmepflicht des begünstigten Markthändlers am Wochenmarkt. Inhaber von Dauerzulassungen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, haben dies dem Marktmeister oder dem Bürgeramt spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Aufgabzeitpunkt schriftlich bekannt zu geben. Wird der Standplatz z.B. krankheits-, urlaubsbedingt oder aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Marktmeister rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung ist nicht übertragbar (auch nicht an den Rechtsnachfolger) und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (8) Antragsteller, die aus Platzgründen oder marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf Wunsch auf eine Bewerberliste gesetzt. Die Zulassung nach der Bewerberliste erfolgt ebenfalls nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

## § 6 VERSAGUNG, WIDERRUF, ERLÖSCHEN

- (1) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist;
  - b) Der Markthändler eine Warenart anbieten will, die nicht unter § 3 fällt oder die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist;
  - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, wenn in der Vergangenheit bereits ein Widerruf der Zulassung für einen Wochenmarkt ausgesprochen worden ist.
- (2) Die Zulassung kann sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Die Zulassung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
  - b) Die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  - c) Kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht wird;
  - d) Der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Mitteilung an den Marktmeister gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 wiederholt nicht genutzt wird;
  - e) Der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen



# LESEFASSUNG

- dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung entgangenen Anordnung verstoßen haben;
- f) Der Standinhaber mit der Entrichtung der Marktstandsgebühren für die Dauerzulassung im Rückstand ist;
  - g) Der Standinhaber die Marktstandgebühren für die Tageszulassung trotz Aufforderung des Marktmeisters nicht entrichtet hat.
- (3) Bei Widerruf der Zulassung kann im Einzelfall die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Kommt der Markthändler der Räumungspflicht nicht nach, kann der Marktmeister die Räumung auf Kosten des Markthändlers durchführen lassen.
- (4) Teilt der Markthändler dem Marktmeister oder dem Bürgeramt die Aufgabe des Standplatzes gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 zu einem bestimmten Zeitpunkt mit oder verstirbt er, erlischt die Dauerzulassung mit dem auf diesen Zeitpunkt bzw. dieses Ereignis folgenden Markttag, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

## § 7 STANDPLÄTZE

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktmeister und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht kein Anspruch. Die Inhaber von Dauerzulassungen erhalten jedoch nach Möglichkeit dieselben Standplätze zugewiesen.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- (4) Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2, wenn er nicht spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Der Marktmeister kann einem späteren Eintreffen im Ausnahmefall zustimmen, wenn er rechtzeitig benachrichtigt worden ist und marktbetriebliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Für nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann der Marktmeister Tageszulassungen für den betreffenden Markttag nach marktbetrieblichen Erfordernissen erteilen.



## § 8 AUF- UND ABBAU

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Aufbau muss spätestens bei Marktbeginn aufgeschlossen sein. Der Marktmeister kann eine frühere Anfahr- und Aufbauzeit zulassen, wenn dies der Verbesserung marktbetrieblicher Erfordernisse dient.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt sein. Der Marktmeister kann in Ausnahmefällen den Abbau und die Räumung der Verkaufsstände auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen. Im Einzelfall kann der Marktmeister auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

## § 9 VERKAUFSEINRICHTUNGEN

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsfahrzeuge, -anhänger und -stände sowie spezielle Verkaufseinrichtungen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen, während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Marktmeister.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen sind in optisch gepflegtem, sauberem Zustand zu halten. Beim Marktverkehr ist insbesondere auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Die Händler und das Personal haben saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m aufweisen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) An der Außenseite der Verkaufseinrichtungen dürfen nur Schilder mit den Angaben entsprechend der Bestimmungen der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) angebracht werden. Andere Schilder sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der



# LESEFASSUNG

Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (7) Gänge und Durchfahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten zu umliegenden Gebäuden, sind in der notwendigen Breite von Gegenständen freizuhalten.

## § 10 STROMVERSORGUNG

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Stadt auf den Marktflächen Verteilerkästen bereit.
- (2) Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Die für die Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. sind vom Standinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen und müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Marktmeister kann Standinhaber mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Der Marktmeister kann bei Überlastung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder teilweise von der Stromentnahme ausschließen.
- (4) Für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung der im Eigentum des Standinhabers stehenden Leitung und die elektrische Anlage auf dem Standplatz, haftet dieser.
- (5) Die Abrechnung und die Bezahlung der Stromkosten erfolgt durch den Marktmeister.

## III JAHRMÄRKTE

### § 11 PLATZ, ZEIT UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Frühjahrs- und Herbstmarkt auf der Westseite des Bleeck statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Termine der Veranstaltung sind dem Marktkalender der Schaustellerverbände zu entnehmen und auf den Internetseiten der Stadt Bad Bramstedt veröffentlicht.





## § 12 ZULASSUNG ZUM JAHRMARKT

- (1) Für Standplätze ist jeweils spätestens 3 Monate vor Beginn des Jahrmarktes schriftlich beim Bürgeramt der Stadt Bad Bramstedt das Interesse zu bekunden.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Angaben über die Art des Geschäftes (mit Foto aus neuerer Zeit)
  - b) Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe (Vor- und Ausbauten müssen enthalten sein)
  - c) Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn- und Packwagen
  - d) Anschlusswert in kW für Licht und Kraftstrom
  - e) Genaue Warenangabe bei Verkaufsgeschäften (kein Sammelbegriff)
  - f) Einen Nachweis über die Personalien, insbesondere unter welcher ständigen Anschrift und unter welcher Telefonnummer (ggf. zusätzlich Telefax oder Email) die Bewerberin bzw. Bewerber erreichbar ist.
- (3) Über die Zulassung von Marktbeschickern wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenständen und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können Marktbeschicker von der Teilnahme ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung im Widerspruch zum Veranstaltungstyp steht.
- (4) Für jeden Markt werden Plätze neu zugewiesen. Die Plätze werden im angemessenen Verhältnis an Neu- und Wiederholungsbewerber sowie Stammbeschicker vergeben. Einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz, auch bei wiederholter Zulassung, besteht nicht. Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an andere ist nicht gestattet.
- (5) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  - b) Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
  - c) Die Bewerbung verspätet eingeht
  - d) Eine unvollständige Bewerbung vorliegt.
- (6) Das Anrecht auf einen zugesagten Platz geht verloren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber



- a) Dem Jahrmarkt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
- b) Den Platz ohne Genehmigung anderweitig vergeben hat,
- c) Andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

## § 13 ZULASSUNG BEI ÜBERANGEBOT

- (1) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so wird über die Zulassung in der Reihenfolge nachstehender Kriterien entschieden:
  - a) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind zu bevorzugen.
  - b) Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, sind anderen Bewerbungen der gleichen Branche vorzuziehen. Dieses Kriterium kann auch infolge der Inanspruchnahme durch die Besucher bestimmt werden.
  - c) Marktbeschicker, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, den Vorzug.
- (2) Erfüllen mehrere Bewerber/innen die gleichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen und ist deren allgemein bekannte Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung auf örtlichen und anderen Veranstaltungen vergleichbar einwandfrei, wird im Losverfahren entschieden.

## § 14 PLATZZUWEISUNG, AUF- UND ABBAU DER MARKTGESCHÄFTE

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der jeweils erteilten Zusage. Der Tag der Platzzuweisung wird rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Nach erfolgter Platzzuweisung muss mit der Bebauung oder Belegung sofort begonnen werden. Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten. Der Aufbau ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass die behördliche Abnahme termingerecht vor Beginn des Jahrmarktes erfolgen kann.



# LESEFASSUNG

- (3) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Jahrmarktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau kann zum Ausschluss für zukünftige Veranstaltungen führen.
- (4) Der Marktplatz muss spätestens einen Tag nach Marktschluss geräumt sein. Ausnahmen können durch die Marktaufsicht zugelassen werden.

## § 15 LÄRMVERBOT

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere technische Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass die Anlieger des Marktplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (2) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

## IV GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### § 16 MARKTAUFSICHT, MARKTMEISTER

- (1) Fachaufsicht ist der Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt als örtliche Ordnungsbehörde. Er beauftragt zur Organisation und Durchführung der Märkte einen Marktmeister.
- (2) Der Marktmeister hat insbesondere die Befugnis,
  - a) Tageszulassungen zu erteilen und die Marktstandsgebühren hierfür gegen Quittung entgegenzunehmen;
  - b) Die Standplätze zuzuweisen;
  - c) Alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
  - d) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen sowie Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
- (3) Der Marktmeister hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und insbesondere auf die Einhaltung der unter § 18 Abs. 2 genannten Vorschriften zu achten. Der Marktmeister hat auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen.
- (4) Der Marktmeister kann im Bedarfsfalle die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei hinzuziehen, wenn dies nach den Umständen erforderlich ist. Der Marktmeister soll die Ordnungsbehörde von allen wichtigen Vorkommnissen im Marktgeschehen unterrichten.



- (5) Den in Absatz 1 genannten Personen sowie den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die verlangten Auskünfte über die betrieblichen Verhältnisse sind wahrheitsgetreu zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 17 STANDGEBÜHREN

Von den Marktbesuchern werden Standgebühren nach Maßgabe der „Marktgebührensatzung der Stadt Bad Bramstedt“ in der jeweiligen Fassung erhoben.

## § 18 VERHALTEN AUF DEN MÄRKTEN

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht oder des Marktmeisters und den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden zu beachten.
- (2) Die Markthändler haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und die Beschädigung oder Gefährdung von Sachen vermieden wird.
- (4) Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies unverzüglich der Marktaufsicht anzuzeigen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - c) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - d) Übermäßig Lärm zu verursachen,
  - e) Städtische Versorgungseinrichtungen unerlaubt zu benutzen,
  - f) Mit Fahrrädern, Rollern und ähnlichen nicht motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln, motorisierten Rädern o.ä. Fahrzeugen die Marktflächen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle u. ä. Fahrzeuge.



## § 19 SAUBERKEIT, VERKEHRSSICHERHEIT

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Für den Zugang zu den Ständen ist eine Barrierefreiheit z.B. durch Rampen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- (3) Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben Sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden. Die Vorschriften über Abfallentsorgung und -trennung sind zu beachten.
- (5) Nach Beendigung des Marktes haben die Standinhaber den Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Die haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Alle Verpackungen, Marktabfälle und marktbedingter Unrat sind nach Marktschluss von den Standinhabern auf eigene Kosten zu beseitigen und mitzunehmen.

## V SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 20 VERSICHERUNG, HAFTUNG

- (1) Jeder Markthändler muss dem Marktmeister oder der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (2) Fällt ein Markt aus, können Ansprüche gegen die Stadt Bad Bramstedt nicht geltend gemacht werden.
- (3) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.

Die Haftung gilt ebenso, wenn der vorstehend genannte Personenkreis gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.



- (4) Die Stadt Bad Bramstedt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## § 21 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 134 Abs. 5-7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorlässig oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung zuwiderhandelt, und zwar über

1. Die Platzverteilung nach § 7 und § 14,
2. Den Verkauf vom zugelassenen Standplatz nach § 7 und § 12,
3. Den Auf- und Abbau nach § 8 und § 14,
4. Die Verkaufseinrichtungen nach § 9,
5. Das Lärmverbot nach § 15,
6. Den Zutritt nach § 16,
7. Das Verhalten auf dem Marktplatz nach § 18,
8. Die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 19,

zuwiderhandelt.

## § 22 INKRAFTTRETEN

Die Marktsatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 18.12.2023

Hans-Jürgen Kütbach  
Bürgermeister

